

Bearbeitungshinweise für Prüfungsteilnehmer

- Sie erhalten einen Aufgabenteil sowie ein Heft für Ihre Lösungen.
- Sie können je Aufgabenteil maximal 100 Punkte erreichen.
- Verwenden Sie je Aufgabe bitte eine neue Lösungsseite.
- Wenn Sie die Lösung einer Aufgabe auf eine Anlage schreiben sollen, wird Ihnen dies in der Aufgabe mitgeteilt.
- Stellen Sie Ihre Lösungs- und Rechenvorgänge nachvollziehbar dar. Reicht der Platz nicht aus, verwenden Sie bitte das Konzeptpapier. Weisen Sie auf die Fortsetzung hin und kennzeichnen Sie diese.
- Eine nicht lesbare Prüfungsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Die Konsequenzen entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.
- Es gibt Aufgaben, die eine exakte Anzahl an Antworten vorgeben. Es werden nur die ersten Antworten gewertet. Was über die exakte Anzahl hinausgeht, wird gestrichen.
- Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen am Ende der Prüfung ab.
- Aufgrund der besseren Lesbarkeit bevorzugen wir in diesen Texten die männliche Form. Mit diesem vereinfachten Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.
- **Mobiltelefone sind ausgeschaltet im Rucksack etc. zu verstauen, um Missverständnisse zu vermeiden.** Das Führen des Mobiltelefons (beispielsweise in der Hosentasche) könnte als Täuschungshandlung gewertet werden.

PRÜFUNGSHINWEISE

1. Überprüfen Sie, bevor Sie mit der Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnen, ob Ihnen ein vollständiger Aufgabensatz vorliegt.
2. Tragen Sie auf allen Lösungsblättern und auf dem Aufgabenblatt Ihre Kenn-Nummer ein. Das Aufgabenblatt ist mit der Lösung abzugeben.
3. Verwenden Sie für die Lösung der Prüfungsaufgaben nur schwarze oder blaue Kugelschreiber oder Füllfederhalter. Bleistifte, sowie rote und grüne Stifte sind nicht zugelassen
4. Markieren Sie deutlich, welche Frage oder welches Thema Sie bearbeiten.
5. Bemühen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse um eine gut leserliche Schrift.
6. Sie sind für die ordnungsgemäße Abgabe Ihrer Prüfungsarbeiten selbst verantwortlich.

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße (§ 19 FPO)

1. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein/e Prüfungsteilnehmer/in es unternimmt,
 1. das Prüfungsergebnis durch Täuschung bzw. durch Täuschungsversuch oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder
 2. er/sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch unternimmt.
2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein/e Prüfungsteilnehmer/in eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der/die Prüfungsteilnehmer/in setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
3. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
4. Behindert ein/e Prüfungsteilnehmer/in durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die/den Prüfungsteilnehmer/in hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 20 FPO)

1. Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch **schriftliche Erklärung** zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Versäumt der/die Prüfungsteilnehmer/in einen Prüfungstermin so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind, sowie eigenständig bewertet werden.
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfungsleistung bzw. die Prüfungsleistungen, die der/die Prüfungsteilnehmer/in nicht abgelegt hat, mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
4. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Bei Rücktritt von der Prüfung ist die Hälfte der Prüfungsgebühr für Verwaltungsaufwand gemäß der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg zu entrichten.
Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen nach Ihren Prüfungsergebnissen ab, da diese aus rechtlichen Gründen nicht beantwortet werden können.